

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -61-

öffentlich

V 381/2013

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 16.08.2013

gez. Wirtz			gez. Erner, Bürgermeister	06.11.2013
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.09.2013	vorberatend
Rat	24.09.2013	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung	19.11.2013	vorberatend
Rat	10.12.2013	beschließend

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz;  
Vereinfachte Änderung "Jugendtreff"**

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Beschlussentwurf:

Gem. § 13 Baugesetzbuch wird beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz, in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Anlageplan und der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung nebst Begründung sind Bestandteil des Beschlusses.

Wesentliches Ziel der vereinfachten Änderung ist die Aufnahme der Zweckbestimmung: „Jugendtreff“ und „Streuobstwiese“ auf der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. BauGB abgesehen und eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 durchgeführt.

Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

## Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss (10.07.2013) und der Ausschuss für Stadtentwicklung (10.09.2013) haben im Ergebnis der Beratungen zu V 55/2013 (Jugendtreff in Erftstadt-Liblar) beschlossen, für die Einrichtung eines Jugendtreffs in Liblar den Standort 2 (am südlichsten Ende des Bolzplatzes

am Baugebiet Willy-Brandt-Straße) weiter zu verfolgen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen planungsrechtlichen Schritte einzuleiten.

Der Standort der geplanten Jugendtreffs liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 112 C, E.-Liblar, Bolzplatz. Auf der Grundlage des o.a. Beschlusses und in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Soziales, dem Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises soll der Jugendtreff auf der im Bebauungsplan bisher für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Fläche eingerichtet werden (s. Anlageplan); damit liegt der Jugendtreff mehr als 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Willy-Brandt-Straße entfernt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Jugendtreffs ist eine Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 Baugesetzbuch erforderlich.

Im vereinfachten Verfahren soll gem. §13 BauGB eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(Erner)